

Entschädigungssatzung der Gemeinde Bickenbach

1. Änderung

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl I S. 291) hat die Gemeindevertretung am 15.11.2018 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bickenbach vom 27.10.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung von 17,00 EURO. Zusätzlich erhalten Gemeindevertreter eine besondere Aufwandsentschädigung von monatlich 7,00 EURO. Stellvertretende Gemeindevertretervorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie die tatsächliche Vertretung wahrnehmen, eine auf 30 EURO erhöhte Aufwandsentschädigung pro Sitzung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Bickenbach, den 09.04.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach

gez. Markus Hennemann
(Bürgermeister)